

**RS OGH 1997/7/9 3Ob2237/96h,  
6Ob282/98h, 2Ob181/00g,  
6Ob35/04x, 1Ob246/06t, 6Ob129/18s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1997

## Norm

MRG §30 Abs2 Z8 A3

## Rechtssatz

Fällt der dringende Eigenbedarf während des Rechtsstreites weg, so liegt der hierauf gegründete Kündigungsgrund nicht vor (so schon MietSlg 28.395). Der dringende Eigenbedarf ist aber nicht schon deshalb weggefallen, weil der Vermieter oder Verwandte, für den er geltend gemacht wird, zur maßgebenden Zeit des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz eine andere Wohnmöglichkeit in Aussicht hat.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 2237/96h  
Entscheidungstext OGH 09.07.1997 3 Ob 2237/96h
- 6 Ob 282/98h  
Entscheidungstext OGH 29.10.1998 6 Ob 282/98h  
nur: Der dringende Eigenbedarf ist aber nicht schon deshalb weggefallen, weil der Vermieter oder Verwandte, für den er geltend gemacht wird, zur maßgebenden Zeit des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz eine andere Wohnmöglichkeit in Aussicht hat. (T1)
- 2 Ob 181/00g  
Entscheidungstext OGH 29.06.2000 2 Ob 181/00g  
nur: Fällt der dringende Eigenbedarf während des Rechtsstreites weg, so liegt der hierauf gegründete Kündigungsgrund nicht vor. (T2); Beisatz: Bei den Kündigungsgründen des Eigenbedarfes sind auch Veränderungen, die in der Zeit zwischen der Zustellung der Aufkündigung und dem Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz eintreten, zu berücksichtigen. (T3)
- 6 Ob 35/04x  
Entscheidungstext OGH 26.08.2004 6 Ob 35/04x  
Auch
- 1 Ob 246/06t  
Entscheidungstext OGH 28.11.2006 1 Ob 246/06t  
Vgl; Beisatz: Daraus kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass die Kündigung eines nach dem Tod des ursprünglichen Mieters mit der Verlassenschaft fortdauernden Mietverhältnisses dadurch rechtswirksam würde, dass der an sich eintrittsberechtigte Angehörige im Laufe des Kündigungsverfahrens sein dringendes Wohnbedürfnis an der aufgekündigten Wohnung verliert. (T4)
- 6 Ob 129/18s  
Entscheidungstext OGH 25.10.2018 6 Ob 129/18s  
Vgl auch; Beis wie T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108235

## Im RIS seit

08.08.1997

## Zuletzt aktualisiert am

10.01.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)